
Mandanten-Information für Vereine

Im August 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wenn Profisportler zu teuer werden, ist die **Zahlung von Gehältern** durch den Hauptsponsor eines Sportvereins keine Lösung. Wir zeigen, warum Sie bei einer solchen Gestaltung **Schenkungsteuer** einkalkulieren müssen. Darüber hinaus stellen wir Ihnen Billigkeitsmaßnahmen des Fiskus vor, die bei der vorübergehenden Unterbringung von **Bürgerkriegsflüchtlingen** und Asylbewerbern in Zweckbetrieben gelten. Im **Steuertipp** geht es um Feiern, die zum Vereinsleben einfach dazugehören. Wir zeigen, welche Fallstricke Sie bei der Durchführung von **Festveranstaltungen** beachten sollten.

Schenkung

Warum bei einem zu großzügigen Sponsor Vorsicht geboten ist

Jeder Sportverein freut sich über Freunde und Förderer. Ohne sie könnte teilweise der Spielbetrieb nicht aufrechterhalten werden. Wenn aber der Mäzen die Spieler einer Mannschaft in seinem Unternehmen beschäftigt und sie dann nur für den Verein „auflaufen“ lässt, kann das unangenehme Folgen haben. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) vor.

Der Kläger in dem Verfahren war ein Fußballverein, dessen Spieler unter Vollprofibedingungen trainierten. Da der Verein wirtschaftlich nicht in der Lage war, die Spieler nach deren Gehaltsvorstellungen zu bezahlen, wurden sie von einem

Sponsor in dessen Unternehmen angestellt und bezahlt. Teilweise bestanden neben den Arbeitsverträgen mit dem Sponsor weitere geringfügige Beschäftigungen bei dem Verein. Das Finanzamt wertete die Arbeitsverträge der Spieler mit dem Sponsor als Scheinverträge. Die Lohnzahlungen sah es als Schenkungen an und erließ **Schenkungsteuerbescheide** gegen den Verein.

Die dagegen erhobene Klage des Vereins war nur teilweise erfolgreich. Das FG ging bei einigen Spielern davon aus, dass sie tatsächlich bei dem Sponsor tätig waren und die Lohnzahlungen daher auf einer **Gegenleistung** beruhten. Ein Großteil der Spieler hatte jedoch keine Arbeitsleistungen erbracht, so dass auch das FG eine Schenkung annahm.

Als Schenkung gilt jede **freigebige Zuwendung** unter Lebenden. Für die Annahme einer freigebigen Zuwendung genügt der (eindeutige) Wille des Zuwendenden zur Unentgeltlichkeit. Dieser Wille ist gegeben, wenn der Zuwendende in dem

In dieser Ausgabe

- Schenkung:** Warum bei einem zu großzügigen Sponsor Vorsicht geboten ist 1
- Deutschland:** Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetteropfer 2
- Billigkeitsmaßnahmen:**
Leistungen der Flüchtlingshilfe 2
- Steuererklärung:** Finanzämter überprüfen
Gemeinnützigkeit turnusmäßig 3
- Rechtsmittel:** Notvorstand wider Willen? 3
- Datenschutz:** Wann hat ein Mitglied Anspruch
auf die vollständige Vereinsmitgliederliste? 3
- Steuertipp:** Steuerliche Behandlung von
Festveranstaltungen im Fokus 4

Bewusstsein handelt, zur Vermögenshingabe weder rechtlich verpflichtet zu sein noch dafür eine mit seiner Leistung zusammenhängende Gegenleistung zu erhalten. Das FG ist von einer Schenkung des Sponsors an den Verein in Höhe des (angeblichen) Arbeitsentgelts ausgegangen. Die Vermögensmehrung des Vereins bestand in seinen **ersparten Aufwendungen**. Auch den Hinweis des Vereins, der Sponsor habe sich mit seinen Zahlungen Einfluss auf den Verein „erkauft“, ließ das FG nicht gelten. Dieser Einfluss war nicht hinreichend bewiesen worden.

Hinweis: Der Verein hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Der Bundesfinanzhof wird nun klären, ob die Sportler nur zum Schein beim Hauptsponsor gearbeitet haben, weil ein Arbeitsverhältnis neben dem Profisport zeitlich nicht möglich war.

Wenn der Spieleretat Dimensionen annimmt, die das Vereinsbudget übersteigen, sollten Sie vernünftige und steuerlich „wasserdichte“ Sponsorenvereinbarungen treffen. Nutzen Sie dazu unser Beratungsangebot!

Deutschland

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetteropfer

Fast jede Region in Deutschland war von den Unwetterkatastrophen der letzten Wochen betroffen. Viele Menschen haben ihr ganzes Hab und Gut verloren. Die Hilfsbereitschaft der Menschen ist groß. Dieses Engagement soll nach Ansicht der Bundesregierung gefördert werden. Damit auch Vereine helfen können, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) einige Hinweise gegeben, von denen wir die wichtigsten für Sie zusammengefasst haben.

Amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitgliedsorganisationen können **Sonderkonten** für Spenden einrichten. Die normalerweise erforderliche Zuwendungsbestätigung ist nicht erforderlich, so dass der vereinfachte Zuwendungsnachweis ausreicht. Der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug/PC-Ausdruck bei Onlinebanking) gelten als vereinfachter Zuwendungsnachweis. Die sonst bestehende betragsmäßige Begrenzung auf 200 € gilt hier nicht. Bis ein Sonderkonto eingerichtet wird, können auch andere Konten genutzt werden.

Vereine, die andere Zwecke verfolgen, können ebenfalls Spendenaktionen zugunsten der vom Unwetter betroffenen Menschen durchführen und diese Mittel an die entsprechenden Stellen weiterleiten. Bei ihren Zuwendungsbestätigungen müs-

sen sie jedoch ausdrücklich auf diese **Sonderaktion** hinweisen.

Auch Organisationen und Menschen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, können Sammelaktionen durchführen. Hierzu ist für die Spenden ein **Treuhandkonto** einzurichten. Diese Mittel können dann weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben werden.

Arbeitnehmer können auf Teile ihres Arbeitslohns oder ihres angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Körperschaft verzichten. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen. Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn der Arbeitnehmer seinen Lohnverzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Hinweis: Nutzen Sie diese Möglichkeiten! Neben der dringend erforderlichen Hilfe für die Menschen können Sie mit Sonderaktionen auf Ihren Verein und sein Engagement hinweisen. Diese Maßnahmen gelten für Unterstützungen, die vom 29.05.2016 bis zum 31.12.2016 geleistet werden.

Billigkeitsmaßnahmen

Leistungen der Flüchtlingshilfe

Vereine, die Flüchtlingen helfen, müssen einige steuerliche Vorgaben, insbesondere aus dem **Gemeinnützigkeitsrecht**, beachten. Das Bundesfinanzministerium hat zu Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe Stellung genommen. Dessen Hinweise sind in den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 anzuwenden.

Vielfach beteiligen sich gemeinnützige Vereine vorübergehend an der Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern. Wenn sie hierfür Entgelte aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Organisationen erhalten, wird es nicht beanstandet, wenn diese Einnahmen dem **steuerfreien Zweckbetrieb** zugeordnet werden.

Wenn Sie sich im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit auf bestimmte **Umsatzsteuerbefreiungen** berufen können, dürfen Sie diese Befreiungen auch für Entgelte in Anspruch nehmen, die Flüchtlingen zugutekommen.

Hinweis: Leistungen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege, der Beherbergung von Jugendlichen für Erziehungs- oder Ausbildungszwecke oder des Jugendherbergswerks sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Auch wenn Flüchtlinge nicht zu dem begünstigten Personenkreis nach der Satzung gehören, kann diese Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden.

Im Bereich der **freien Wohlfahrtspflege** fallen damit auch Personalgestellungsleistungen zwischen begünstigten Einrichtungen untereinander zum Zweck der Flüchtlingshilfe sowie die Lieferung von Speisen und Getränken in Flüchtlingsunterkünften darunter, sofern die jeweilige Einrichtung bereits bisher **steuerfreie Mahlzeiten-dienste** erbringt.

Steuererklärung

Finanzämter überprüfen Gemeinnützigkeit turnusmäßig

Ein Großteil der Vereine ist als gemeinnützig anerkannt. Mit dieser Anerkennung ist die Befreiung von der **Körperschaftsteuer** verbunden. Ob die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt sind, prüft das Finanzamt turnusmäßig. Darauf hat das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz hingewiesen.

Die Finanzämter prüfen in der Regel **alle drei Jahre**, ob Vereine, die gemeinnützig, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (z.B. Sport- und Musikvereine, Fördervereine von Schulen oder Kindergärten, Naturschutzvereine usw.), mit ihren Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllt haben. Zu diesem Zweck müssen die Vereine eine **Steuererklärung** abgeben und Kopien ihrer Kassen- und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte beifügen.

Hinweis: Gerade bei den Tätigkeitsberichten, also Ihrem Rechenschaftsbericht, müssen Sie sorgfältig sein. Daraus muss sich ergeben, wie Ihr Verein die gemeinnützigen Zwecke umgesetzt und verwirklicht hat. Wir unterstützen Sie selbstverständlich auch hinsichtlich der Unterlagen, die Sie mit Ihrer Steuererklärung einreichen müssen.

Rechtsmittel

Notvorstand wider Willen?

Der Verein wird durch seinen Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Wenn kein Vorstandsmitglied mehr vorhanden ist, sieht das

Gesetz die Möglichkeit eines Notvorstands vor. Dieser wird durch das Registergericht bestellt, bis der Verein einen neuen Vorstand bestellen kann. Ob man auch **gegen seinen Willen** zum Notvorstand bestellt werden kann, hat das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) entschieden.

Dem OLG lag die Beschwerde eines Vereinsmitglieds vor, das sich gegen die Bestellung als Notvorstand zur Wehr setzen wollte. Das Mitglied hielt sich vom Registergericht über seine neuen Aufgaben und Pflichten für nicht sachgerecht informiert und fühlte sich dadurch „versklavt“. Das OLG sah die Beschwerde mangels **Rechtsschutzinteresse** als unzulässig an. Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Beschwerde fehle unter anderem, wenn dem Rechtsmittelführer eine einfachere Möglichkeit zur Verfügung stehe, um die ihn beeinträchtigenden Rechtsfolgen einer gerichtlichen Entscheidung abzuwenden. Das Vereinsmitglied hätte die Annahme des Notvorstandsamts ohne Begründung einfach ablehnen können. Niemand könne gegen seinen Willen zu einem Amt gezwungen werden. Eine Zwangsverpflichtung als Notvorstand wäre darüber hinaus mit dem wohlverstandenen Interesse des Vereins nicht zu vereinbaren gewesen.

Datenschutz

Wann hat ein Mitglied Anspruch auf die vollständige Vereinsmitgliederliste?

Mitglieder können und sollen sich an der Willensbildung des Vereins beteiligen. Das Oberlandesgericht München (OLG) hat geklärt, wann ein Mitglied Anspruch auf die **Kontaktdaten** der anderen Mitglieder hat.

Geklagt hatte ein Mitglied eines Vereins mit ca. 200.000 Mitgliedern. Seine Bitte um Überlassung einer Mitgliederliste hatte der Verein abgelehnt - zu Unrecht, wie das OLG entschieden hat. Kraft seines Mitgliedschaftsrechts habe ein Vereinsmitglied **Anspruch auf Offenbarung** der Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder. Voraussetzung sei, dass es ein berechtigtes Interesse darlegen könne und dem kein überwiegendes Interesse des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstünden.

Ein **berechtigtes Interesse** eines Vereinsmitglieds, Kenntnis von Namen und Anschriften der übrigen Mitglieder zu erhalten, kann bestehen, wenn das Mitglied nach den Umständen des konkreten Falls die in der Mitgliederliste enthaltenen Informationen ausnahmsweise benötigt, um die sich aus seiner Mitgliedschaft ergebenden Rechte auf Mitwirkung an der Willensbildung im Verein wirkungsvoll ausüben zu können.

Sind die Informationen, die sich das Mitglied durch Einsicht in die Unterlagen des Vereins beschaffen kann, in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert, kann das Mitglied zum Zweck der Unterrichtung einen Ausdruck der geforderten Informationen oder auch deren Übermittlung **in elektronischer Form** verlangen.

Laut OLG hatte der Kläger ein berechtigtes Interesse. Er wollte alle Mitglieder des Vereins über das seiner Ansicht nach satzungs- und gesetzeswidrige Verhalten der Bundesversammlung und des Bundesvorstands aufklären. Dazu wollte er eine informelle Versammlung aller Mitglieder einberufen, um sie zu informieren. Hierdurch wollte der Kläger eine Beschlussfassung über Maßnahmen und eine Vorentscheidung über die Abberufung des Bundesvorstands sowie die Entlassung des Geschäftsführers erreichen.

Hinweis: Das Gericht hatte auch keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Die Übermittlung von Namen und Anschriften der anderen Vereinsmitglieder habe dazu gedient, dem Kläger zu ermöglichen, das sich aus seiner Mitgliedschaft ergebende Recht auf Mitwirkung an der Willensbildung im Verein wirkungsvoll ausüben zu können. Auf eine Einverständniserklärung der Mitglieder komme es hier nicht an.

Steuertipp

Steuerliche Behandlung von Festveranstaltungen im Fokus

Wenn ein steuerbegünstigter Verein eine Feier veranstaltet, ergeben sich aufgrund seiner verschiedenen Geschäftsbereiche unterschiedliche steuerliche Fragestellungen. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat die geltenden **Besteuerungsregeln für Vereinsfeste** in einer Kurzinformation zusammengefasst. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- Während die Aktivitäten eines steuerbegünstigten Vereins im ideellen Bereich, im Bereich der Vermögensverwaltung und im Zweckbetrieb von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sind, unterliegt der Verein hinsichtlich seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einer Teilsteuerplicht.
- Im Rahmen von Jubiläumsveranstaltungen oder ähnlichen Vereinsfeiern fallen regelmäßig Einnahmen und Ausgaben in den steuerbefreiten Bereichen und im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs an. Der Verein muss Einnahmen und Ausgaben demjenigen

Bereich zuordnen, durch den sie veranlasst wurden.

- Einnahmen, die aus der Eigenbewirtschaftung eines Festzelts erzielt werden (Speisen- und Getränkeverkauf, Barbetrieb, Zigarettenverkauf), gehören zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Auf der Ausgabenseite des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs können dann der Wareneinkauf, die Bruttoarbeitslöhne der Bedienungen sowie die Kosten für das Festzelt verbucht werden.
- Bei einer Festveranstaltung werden diverse Lieferungen und sonstige Leistungen erbracht, mit denen ein Verein aus umsatzsteuerlicher Sicht regelmäßig zum Unternehmer wird. Zu beachten ist, dass nicht nur die Umsätze aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Unternehmen gehören, sondern auch alle Umsätze aus der Vermögensverwaltung und dem Zweckbetrieb. Nur im ideellen Bereich handelt der Verein als Nichtunternehmer.
- Die Umsätze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb müssen mit dem Regelsteuersatz von 19 % versteuert werden (sofern keine Steuerbefreiungsvorschrift greift). Die steuerpflichtigen Umsätze aus dem Zweckbetrieb und der Vermögensverwaltung können dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen.
- Auch Vereine können unter die Kleinunternehmerregelung fallen, so dass sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen. Dies ist möglich, wenn der Gesamtumsatz des Vorjahres die Grenze von 17.500 € nicht überschritten hat und im laufenden Jahr voraussichtlich die Grenze von 50.000 € nicht überschreiten wird.
- Ein Verein kann die Umsatzsteuer, die ihm von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wurde, nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn ihm eine Rechnung mit offenem Steuerbeweis vorliegt und er die bezogenen Leistungen für die Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze verwendet.

Hinweis: Das Finanzamt kann auch ein Festprogramm und ein Exemplar der Festschrift verlangen, um Ihre Zuordnung zu den einzelnen Geschäftsbereichen zu überprüfen. Wenn Sie Probleme bei der Zuordnung haben, unterstützen wir Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen